

Haushaltssicherungskonzept 2017

I. Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht möglich ist und insoweit ein Fehlbedarf besteht. Die Verpflichtung besteht auch, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 4 HGO).

Weist die Haushaltsplanung einen Fehlbedarf aus, ist die Gemeinde verpflichtet, im Vollzug des Haushaltes bis zum Rechnungsabschluss am Jahresende auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken. Gelingt dies trotz aller Anstrengungen nicht, wird im Jahresabschluss beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag festgestellt. Dieser soll sodann unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden (§ 25 Abs. 1 GemHVO), soweit diese Mittel nicht zur Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden (§ 25 Abs. 2 GemHVO). Soweit ein Ausgleich auch dann nicht oder nur teilweise möglich ist, wird der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen. Ein nach 5 Jahren nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden (§ 25 Abs. 3 GemHVO).

II. Positive Haushaltsentwicklung 2017 und Folgejahre

Der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Lützelbach weist im ordentlichen Ergebnis erstmals seit 2009 einen geringen Überschuss von 11.591 € aus. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2020 zeigt in den Folgejahren jeweils Überschüsse in Höhe von zusammen 298.800 € auf. Damit bewegt sich die Gemeinde Lützelbach im Rahmen ihrer selbst gesteckten Konsolidierungsziele und der hierzu bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die Planprognosen basieren im Wesentlichen auf den kommunizierten positiven Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs und den mit Erlass vom 30.09.2016 durch das Hessische Ministeriums des Innern und für Sport bekannt gegebenen Orientierungsdaten. Diese wurden für 2017 voll und für die Folgejahre 2018 bis 2020 jeweils zur Hälfte berücksichtigt, was aus Vorsichtsgründen im Hinblick auf die sehr positiven Prognosen geschah. Ungeachtet dessen gelingt es mit den deutlichen Ertragssteigerungen im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“, die im Planungszeitraum prognostizierbaren Aufwendungen finanzieren zu können.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Gemeinde Lützelbach im letzten Jahr ihre Realsteuerhebesätze auf das Anrechnungsmaß des neuen kommunalen Finanzausgleichs angehoben hat. Auch in den Jahren zuvor wurden sukzessive Anhebungen vorgenommen. Eine weitere Steigerung im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2020 ist auf Basis der gegenwärtigen Planungsdaten nicht

vorgesehen. Sollte sich die Entwicklung gegenüber der Planprognose verschlechtern, wird über diese Frage ggf. erneut zu beraten sein.

Bei den „klassischen“ Gebührenhaushalten wurden auf Basis extern beauftragter Kalkulationen jeweils Anpassungen vorgenommen. Die Gebühren für Wasser und Abwasser sind nunmehr für den neuen Zweijahreszeitraum 2017/18 festgelegt und gehen von voller Kostendeckung aus. Beim Bestattungswesen wurden die Gebühren in einem dreistufigen Vorgehen zum 01.08.2015, 01.01.2016 und 01.01.2017 sukzessive angehoben und liegen dadurch im kreisweiten Vergleich auf hohem Niveau. Der Grad der Kostendeckung beläuft sich auf rd. 67 %. Der Kalkulationszeitraum wurde bis Ende 2017 gewählt, so dass für die Folgejahre ab 2018 eine Nachkalkulation ansteht.

Auffällig und Besorgnis erregend ist der enorme Anstieg des Zuschussbedarfs für die Kinderbetreuung. Dieser stellt in zunehmendem Maße die mit Abstand nachhaltigste Herausforderung des Haushaltes dar. Der neuerliche Anstieg um rund 200.000 € resultiert vornehmlich aus deutlich erhöhten Personalkosten infolge zusätzlicher U3-Betreuungsangebote sowohl in den kommunalen als auch in der evangelischen Kita. Für Letztgenannte ergeben sich darüber hinaus weitere finanzielle Verschlechterungen für die Gemeinde durch den Neuabschluss des Betriebskostenvertrages. Zur Eindämmung des Zuschussbedarfes wurde zum 01.08.2016 eine erneute Anpassung der Elternbeiträge vorgenommen, mit der auch ein zusätzliches 5-Stunden-Betreuungsangebot eingeführt wurde. Auch wenn hierzu noch nicht genügend Erfahrungswerte vorliegen, besteht die Hoffnung, dass bei entsprechender Inanspruchnahme die Personalkosten positiv beeinflusst werden können. Dieser Aufgabenbereich bedarf weiterhin besonderer Anstrengungen zur Konsolidierung, zu denen ggf. auch weitere Gebührenanpassungen gehören.

Ausfluss der schwierigen Entwicklung im Kita-Bereich ist der Anstieg der Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt rund 120.000 €. Dass die Erhöhung trotz eingeplanter Tarifsteigerung von 2,4 bzw. 2,35 % nicht noch deutlicher ausfällt, ist weiterhin Ausdruck größtmöglicher Sparsamkeit, die inzwischen aber an ihre Grenzen stößt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen um rund 160.000 €. Ursächlich dafür sind in erster Linie einige größere Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, die derzeit erweitert werden und bei denen im Zuge dessen auch notwendige bestandserhaltende Arbeiten durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus handelt es sich in diesem Bereich weitgehend um einen Fortführungshaushalt auf Basis von Durchschnittswerten der vergangenen Jahre, die bereits von starken Sparzwängen geprägt waren, so dass die Frage eines schleichenden Substanzverlustes künftig verstärkt in den Blick genommen werden muss. In der mittelfristigen Ergebnisplanung wurden hier punktuelle Handlungsbedarfe berücksichtigt.

Aus der Gegenüberstellung der Abschreibungen und der Auflösungen aus Sonderposten ergibt sich eine Mehrbelastung von rund 35.000 €. Dies spiegelt das auf Basis von Förderprogrammen stärker gewordene Investitionsverhalten der Gemeinde wieder. Wie aus dem Investitionsprogramm und der mittelfristigen Finanzplanung aber hervorgeht, ist zur Finanzierung keine Darlehensaufnahme geplant (von den stark subventionierten Sonderdarlehen abgesehen), so dass in den nächsten Jahren als Ziel eine weitere Entschuldung bleibt.

Weiterhin restriktiv handhabt die Gemeinde Lützelbach auch ihre freiwilligen Leistungen, deren Belastung sich im Haushalt 2017 nahezu unverändert mit rund 160.000 € niederschlägt. Das entspricht 1,3 % des Haushaltsvolumens. Wie üblich wird hierüber eine entsprechende Zusammenstellung der Aufsichtsbehörde und den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

III. Ausgangshöhe der Fehlbeträge aus Vorjahren

Vor dem Hintergrund der positiv geplanten Ergebnisse ab dem Haushaltsjahr 2017 dient das vorliegende Haushaltssicherungskonzept vorrangig dazu, gemäß § 92 Abs. 5 HGO den Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren darzulegen.

In den Haushaltsplänen der Gemeinde Lützelbach waren von 2009 bis einschließlich 2016 jeweils Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Kumuliert bestand Ende 2016 ein planerisches Gesamtdefizit von rund 3,65 Mio. €.

Im Jahr 2016 konnte der Bearbeitungsstau bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durchgreifend aufgelöst werden. Diese liegen inzwischen bis Ende 2015 allesamt vor. Das Revisionsamt des Odenwaldkreises hat die Abschlüsse bis einschließlich 2014 geprüft, zu 2014 steht lediglich noch der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung des Gemeindevorstandes aus.

Nach den aufgestellten Jahresrechnungen (für 2015 noch ungeprüft) sind nur in den Jahren 2009 bis 2013 tatsächliche Fehlbeträge entstanden. Die Jahre 2014 und 2015 schlossen mit Überschüssen ab. Der Fehlbetrag aus 2009 wurde inzwischen mit dem Überschuss aus 2014 und der danach verbleibende Rest mit dem Eigenkapital verrechnet. Diese Verrechnung ist Bestandteil der bereits aufgestellten Jahresrechnung 2015.

Insgesamt stellt sich die Haushaltsentwicklung der Gemeinde Lützelbach bis Ende 2015 wie folgt dar:

Ergebnis		SoPo Gebührenaussgleich			Ordentliches Ergebnis					Außerordentliches Ergebnis		
		kumuliert, Stand zum Jahresende			jahresbezogen					kumulierte Ergebnisse	jahresbezogen	kumulierte Ergebnisse
		Wasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Wasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	übriges o.E.	gesamt			
	Stand Eröffnungsbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	Jahresabschluss (geprüft)	Separate Erfassung erst ab 2011 aufgrund des geänderten HessKAG						-370.291,60	-370.291,60	-370.291,60	28.925,37	28.925,37
	Anpassung FAG-Rückstellung							200.971,00	200.971,00	-169.320,60	0,00	28.925,37
2010	Jahresabschluss (geprüft)							-412.537,62	-412.537,62	-581.858,22	69.890,80	98.816,17
	Verrechnung Vorjahresergebnis							28.925,37	28.925,37	-552.932,85	-28.925,37	69.890,80
2011	Jahresabschluss (geprüft)	0,00	22.766,39	---	-3.561,77	0,00	---	-408.951,53	-412.513,30	-965.446,15	-452,74	69.438,06
	Ergebnis ohne SoPo-Bildung/Inan.				-3.561,77	22.766,39	---	0,00	0,00	-965.446,15	0,00	69.438,06
	SoPo-Bildung (-) /Inanspr.n. (+)				0,00	-22.766,39	---	0,00	0,00	-965.446,15	0,00	69.438,06
	Verrechnung Vorjahresergebnis				0,00	0,00	0,00	69.890,80	69.890,80	-895.555,35	-69.890,80	-452,74
2012	Jahresabschluss (geprüft)	0,00	20.422,52	---	-42.909,83	0,00	---	-104.321,02	-147.230,85	-1.042.786,20	3.709,86	3.257,12
	Ergebnis ohne SoPo-Bildung/Inan.				-42.909,83	-2.343,87	---	0,00	0,00	-1.042.786,20	0,00	3.257,12
	SoPo-Bildung (-) /Inanspr.n. (+)				0,00	2.343,87	---	0,00	0,00	-1.042.786,20	0,00	3.257,12
	Verrechnung Vorjahresergebnis				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.042.786,20	0,00	3.257,12
2013	Jahresabschluss (geprüft)	0,00	20.422,52	0,00	-21.031,59	-69.422,14	-53.825,67	-89.994,79	-234.274,19	-1.277.060,39	8.963,80	12.220,92
	Ergebnis ohne SoPo-Bildung/Inan.				-21.031,59	-69.422,14	-53.825,67	0,00	0,00	-1.277.060,39	0,00	12.220,92
	SoPo-Bildung (-) /Inanspr.n. (+)				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.277.060,39	0,00	12.220,92
	Verrechnung Vorjahresergebnis				0,00	0,00	0,00	3.257,12	3.257,12	-1.273.803,27	-3.257,12	8.963,80
2014	Jahresabschluss (geprüft)	0,00	20.422,52	0,00	9.643,94	38.337,82	7.365,88	52.027,21	107.374,85	-1.166.428,42	46.931,94	55.895,74
	Ergebnis ohne SoPo-Bildung/Inan.				9.643,94	38.337,82	7.365,88	0,00	0,00	-1.166.428,42	0,00	55.895,74
	SoPo-Bildung (-) /Inanspr.n. (+)				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.166.428,42	0,00	55.895,74
	Verrechnung Vorjahresergebnis				0,00	0,00	0,00	8.963,80	8.963,80	-1.157.464,62	-8.963,80	46.931,94
2015	Jahresabschluss (aufgestellt)	47.644,58	96.722,09	22.041,08	46.471,60	0,00	0,00	128.374,72	174.846,32	-982.618,30	3.996,81	50.928,75
	Ergebnis ohne SoPo-Bildung/Inan.				94.116,18	76.299,57	22.041,08	0,00	0,00	-982.618,30	0,00	50.928,75
	SoPo-Bildung (-) /Inanspr.n. (+)				-47.644,58	-76.299,57	-22.041,08	0,00	0,00	-982.618,30	0,00	50.928,75
	Verrechnung Vorjahresergebnis				0,00	0,00	0,00	46.931,94	46.931,94	-935.686,36	-46.932,00	3.996,75
	Verrechnung 2009 Nettoposition				0,00	0,00	0,00	41.436,08	41.436,08	-894.250,28		
Stand 31.12.2015		47.644,58	96.722,09	22.041,08	-11.387,65	-31.084,32	-46.459,79	-805.318,52	-894.250,28		3.996,75	
		166.407,75			-88.932							

Damit verbleibt zum Stand 31.12.2015 noch ein zu betrachtender Stand an Fehlbeträgen von rd. 890.000 €, die im Zeitraum 2010 bis 2013 entstanden sind.

IV. Weitere Abwicklung der Fehlbeträge aus Vorjahren

Der Systematik des § 25 Abs. 3 GemHVO folgend ist vorgesehen, auch die Fehlbeträge der Jahre 2010 bis 2013 im Fünfjahresversatz sukzessive durch den ermittelten Überschuss aus dem Jahr 2015 und die erhofften Überschüsse der Jahre 2016 bis 2018 soweit möglich auszugleichen und ihren jeweiligen Rest mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Damit wäre spätestens mit der Aufstellung der Jahresrechnung für das Jahr 2019 ein vollständiger Abbau der Fehlbeträge gelungen.

Nach dem in der Diskussion befindlichen Entwurf einer neuen Gemeindehaushaltsverordnung soll eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Eigenkapital künftig nicht mehr möglich sein. Es ist derzeit nicht bekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Verordnungsentwurf in dieser Form in Kraft gesetzt wird. Für die Betrachtung der weiteren Haushaltsentwicklung bis zum Ende des Planungszeitraumes wurde der aus Gemeindesicht ungünstige Fall unterstellt, dass ab dem Jahr 2017 keine Eigenkapitalverrechnung mehr erfolgen kann. Damit wären nur noch die Fehlbeträge der Jahre 2010 und 2011 auf diese Weise verrechenbar, während die Fehlbeträge der Jahre 2012 und 2013 ausschließlich durch Überschüsse der Jahre 2016ff ausgeglichen werden müssten.

Unter dieser Annahme, der zuvor dargestellten Ausgangshöhe der kumulierten Fehlbeträge bis Ende 2015 und der aufgestellten mittelfristigen Ergebnisplanung ergibt sich folgender Abbaupfad bis 2020:

Ergebnis		Ordentliches Ergebnis	kumulierte Ergebnisse	außerordentliches Ergebnis	kumulierte Ergebnisse
2016	laut Haushaltplanung	-90.083,00	-984.333,28	-3.996,75	0,00
	Verrechnung Vorjahresergebnis	3.996,75	-980.336,53		
	Verrechnung 2010 Nettoposition	167.800,50	-812.536,03		
2017	laut Haushaltplanung	11.591,00	-800.945,03		
	Verrechnung Vorjahresergebnis	0,00	-800.945,03		
	Verrechnung 2011 Nettoposition	408.951,53	-391.993,50		
2018	laut Haushaltplanung	66.000,00	-325.993,50		
	Verrechnung Vorjahresergebnis	0,00	-325.993,50		
2019	laut Haushaltplanung	124.600,00	-201.393,50		
	Verrechnung Vorjahresergebnis	0,00	-201.393,50		
2020	laut Haushaltplanung	129.200,00	-72.193,50		
	Verrechnung Vorjahresergebnis	0,00	-72.193,50		

Es zeigt sich, dass auf dieser Grundlage die Fehlbeträge bis auf einen kleinen Rest von rund 70.000 € zurückgeführt werden können.

Weiterhin kann nach aktuellem Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass das bereits weitgehend abgewickelte Haushaltsjahr 2016 mindestens ausgeglichen abschließen wird. Dies wiederum wird dazu führen, dass das in der Tabelle enthaltene negative Ergebnis in Höhe von rund 90.000 € nicht eintritt. Unter Berücksichtigung dessen erscheint bis 2020 auch ein vollständiger Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge realisierbar.

- Siehe hierzu ergänzende Anmerkung (Nachtrag) auf der nächsten Seite (V 47) -

V. Weitergehende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung / Fazit

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen müssen im vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept keine weitergehenden konkreten Konsolidierungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Allerdings bleibt festzustellen, dass die aufgezeigten Planungen letztlich maßgeblich von der Hoffnung getragen sind, dass sich die positiven Prognosen zur Entwicklung der allgemeinen Steuereinnahmen erfüllen und verstetigen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird erneut über entsprechende Konsequenzen zu beraten sein.

Nachtrag zu den Ausführungen unter Ziffer IV:

Die Ausführungen unter Ziffer IV geben den Stand zum Zeitpunkt der Einbringung der Entwurfsvorlage in die Gemeindevertretung wieder.

Nach der inzwischen in Kraft getretenen Novelle der Gemeindehaushaltsverordnung ist die Verrechnung von Alt-Fehlbeträgen zu Lasten des Eigenkapitals letztmals mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 möglich. Dadurch ergibt sich gegenüber der vorstehenden Tabelle eine veränderte Planung dahingehend, dass die abgebildete Verrechnung der Nettoposition aus 2011 (408.951,53 €) nicht möglich ist. Das bedeutet, dass sich das kumulierte Ergebnis am Ende des Planungszeitraumes 2020 auf - 481.145,03 € verschlechtert.

Legt man die Höhe der geplanten Überschüsse in den Jahren 2019 und 2020 auch für die Folgejahre zugrunde, lässt sich damit ein vollständiger Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge bis zum Jahr 2023 prognostizieren.